

## **Auslegungsbedürftigkeit von Testamenten**

In unseren bisherigen Mandanteninformationen Erbrecht haben wir bereits mehrfach auf die Notwendigkeit eindeutiger Regelungen im Testament hingewiesen. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 03. September 2012 (abgedruckt in ErbR 3/2013, S. 87 ff.) macht diese Notwendigkeit nochmals eindrücklich deutlich.

Die kinderlose und verwitwete Erblasserin hatte in einem privatschriftlichen Testament ihre Schwägerin zur Alleinerbin eingesetzt, zu der sie nach den Ermittlungen des Gerichts ein besonders inniges Verhältnis pflegte.

Gesetzliche Erben sind nicht bekannt.

Elfeinhalb Jahre nach der Testamentserrichtung verstarb die Schwägerin der Erblasserin, drei Monate später die schwer demenzkranke Erblasserin selbst.

Die Gerichte hatten sich mit diesem Fall zu beschäftigen, weil die Kinder der eingesetzten Erbin einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragten. Sie waren der Auffassung, nach der als Erbin eingesetzten, aber vorverstorbenen Schwägerin, zu Ersatzerben berufen zu sein.

Der Erbscheinantrag wurde durch das erstinstanzlich zuständige Amtsgericht Frankfurt am Main zurückgewiesen.

In seiner Entscheidung führte es aus, das Testament enthalte über die Erbeinsetzung der Schwägerin hinaus keine Regelungen. Insbesondere seien keine Regelungen zu etwaigen Ersatzerben getroffen worden.

Die Auslegungsregelung des § 2069 BGB, wonach dann, wenn der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht hat und dieser nach Errichtung des Testaments aber vor dem Erblasser verstirbt, anzunehmen ist, dass dessen Abkömmlinge entsprechend ihrer gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten, sei nicht, auch nicht entsprechend anwendbar. Die als Erbin eingesetzte Schwägerin sei mit der Erblasserin nicht in gerader Linie verwandt und insbesondere nicht deren Abkömmling. § 2069 BGB stelle eine Sonderregelung dar, die ohne eine entsprechende Andeutung im Testament oder in den allgemeinen Lebensumständen der Erblasserin nicht auf andere Fälle entsprechend angewendet werden könne.

Eine entsprechende Andeutung sah das Amtsgericht nicht.

In der Beschwerdeinstanz vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main hatten die Kinder der testamentarisch bedachten Schwägerin Erfolg.

Das Oberlandesgericht gab der Vorinstanz Recht, dass § 2069 BGB weder unmittelbar noch entsprechend auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Allerdings sei das Testament so auszulegen, dass die Erblasserin im Zeitpunkt der Testierung nicht ihre Schwägerin persönlich, sondern als Erste ihres Stammes und damit deren Abkömmlinge als Ersatzerben berufen wollte.

Als maßgeblich hat das Oberlandesgericht dabei angesehen, dass die als Erbin eingesetzte Schwägerin zwar zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung bereits fast 65 Jahre alt war, die Erblasserin selbst allerdings noch weitere 14 Jahre älter war. Sie konnte damit nicht unbedingt von einem vorzeitigen Ableben der eingesetzten Erbin rechnen. Allerdings war die eingesetzte Erbin zum Zeitpunkt der Testierung

bereits so alt, dass die Erblasserin damit rechnen musste, dass Teile ihres Vermögens auf die gesetzlichen Erben der Schwägerin übergehen würden.

Darüber hinaus bestanden zu diesem Zeitpunkt auch enge Beziehungen zu den Kindern der Schwägerin. Darauf, dass später, im Verlauf der schweren Demenzerkrankung der Erblasserin diese Kontakte lockerer geworden sind, komme es nicht an. Schließlich habe die Erblasserin nach den Erkenntnissen des Gerichts keine gesetzlichen Erben, so dass im Zweifel der Fiskus den Nachlass der Erblasserin erhalten würde (§ 1936 BGB). Nach Ansicht des Oberlandesgerichts ist ein Anfall der eigenen Ersparnisse beim Fiskus im Regelfall vom Erblasser nicht gewollt.

Dem mutmaßlichen Willen der Erblasserin habe damit die Ersatzerbenstellung der Kinder der Schwägerin entsprochen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts zeigt einmal mehr, welche Wichtigkeit einer eindeutigen und umfassenden testamentarischen Regelung zukommt. Liegt eine solche eindeutige Regelung nicht vor, ist der wahre Wille des Testierenden durch Auslegung zu ermitteln. Die Erbenstellung hängt dann maßgeblich davon ab, zu welcher Überzeugung das Gericht auf Grundlage des Inhalts des Testaments und des Tatsachenvortrags der potentiellen Erben kommt. Dass dieses Ergebnis schließlich dem entspricht, was der Erblasser wollte, ist mehr als unsicher.

Die Entscheidung zeigt auch, dass derartige Unsicherheiten bereits bei sehr einfachen testamentarischen Gestaltungen entstehen können. Bei letztwilligen Verfügungen, die beispielsweise vom gesetzlichen Normalfall abweichende Familienverhältnisse berücksichtigen oder Zuwendungen bestimmter Gegenstände an bestimmte Erben oder Unternehmensnachfolgen regeln sollen, gilt dies selbstverständlich umso mehr.

Jede testamentarische Gestaltung birgt Schwierigkeiten und die Gefahr, dass bestimmte zukünftige Entwicklungen nicht bedacht und für diese keine Regelungen getroffen werden. Auf eingehende Beratung, welche Fälle berücksichtigt werden müssen und wie auf alle erbrechtlich denkbaren Konstellationen reagiert werden kann, sollte nicht verzichtet werden.